

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4922,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90-1-007

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis „Landschaftsschutzgebiet Efzeporte“ vom 20. Dezember 1976 (Hessisch-Niedersächsische Allgemeine vom 1. Februar 1977) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

St.Anz. 35/1990 S. 1779

827

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“ vom 10. August 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Hecken-, Feld- und Waldlandschaft westlich der Ortschaft Besse wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“ umfaßt Flächen der Fluren 4, 20, 21 und 22 der Gemarkung Besse der Gemeinde Edermünde im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 69 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Land-

schaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze). Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der reich gegliederten Feldflur mit vielfältigen Hecken- und Gehölzstrukturen, wertvollen Quell- und Feuchtbereichen, Hohlwegen und Streuobstflächen sowie Wiesen und Weiden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, die Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;

5. Hecken, Gebüsch oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abzuhalten sowie motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. Handlungen auszuüben, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;

(2) die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutze seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

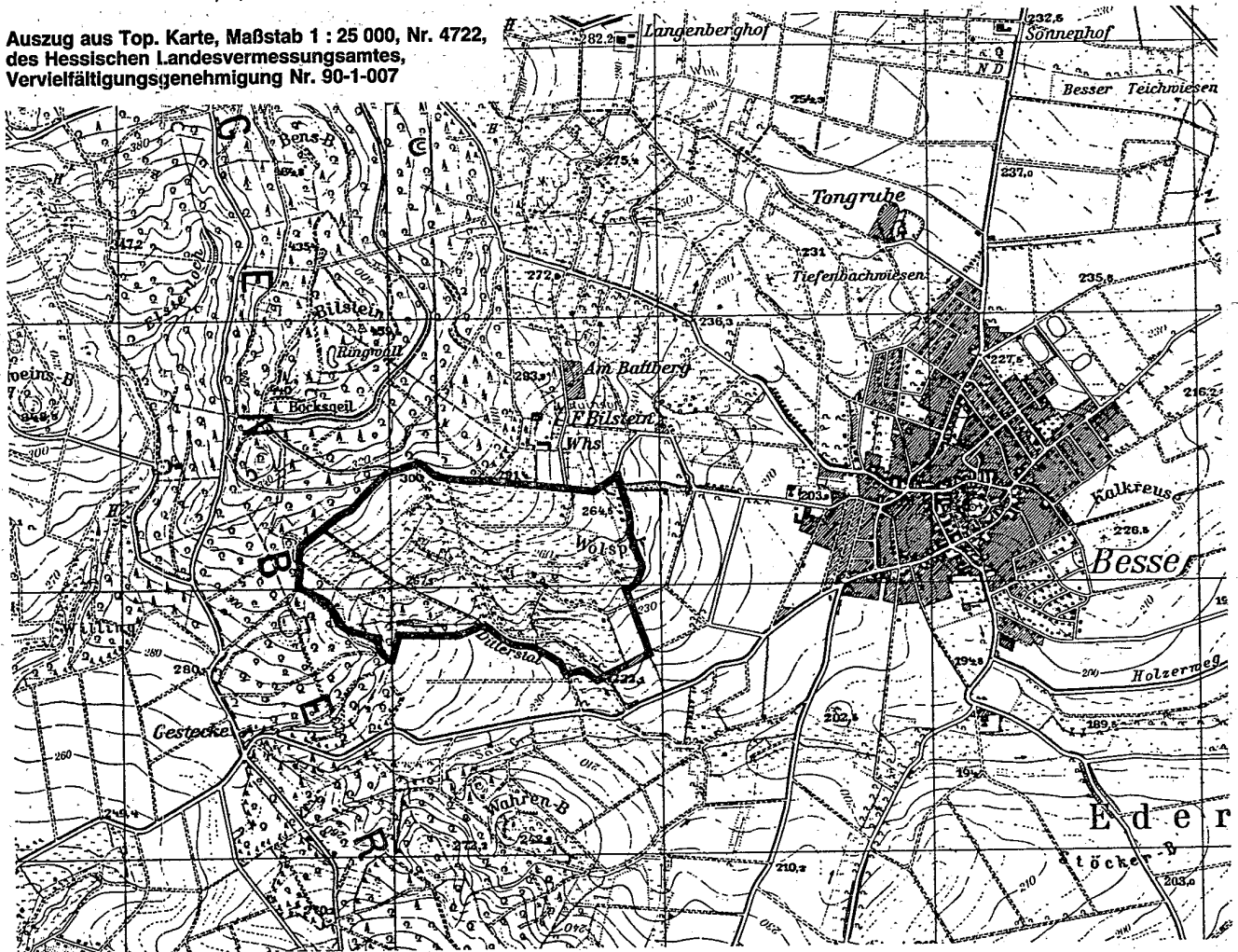
(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 3 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaft-

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4722, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90-1-007



liche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;

2. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 11 genannten Einschränkung;
3. im Bereich eines Waldrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neugründung und Pflege eines stufigen und artreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten zweiter Ordnung.
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
6. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern;

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden beeinflusst;
 5. Hecken, Gebüsche und Uferbewuchs entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der befestigten Wege reitet;
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt;
 9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
 10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 umbricht oder deren Nutzung ändert;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Handlungen ausübt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können;
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (StAnz. S. 1225), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 35/1990 S. 1780

828

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 10. August 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hecken-, und Feldlandschaft westlich der Stadt Fritzlar wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ umfaßt Flächen der Flur 22 in der Gemarkung Fritzlar und der Flur 8 in der Gemarkung Geismar, Stadt Fritzlar, im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, in 3588 Homberg (Efze), Parkstraße 6. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der reichhaltigen Hecken- und Gehölzstrukturen, der Kalkmagerrasen sowie der Grünlandbereiche wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Vielfalt des Landschaftsbildes, die Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer oder Feuchtgebiete zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abzuhalten sowie motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;

d) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 219

77

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1780), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutz-behörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) Abs. 1 Nr. 11 wird gestrichen; Nr. 12 wird Nr. 11.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 220

78

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutz-behörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „obere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 220

79

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt